

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in der Fassung vom 14. Dezember 2011

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

vom 20. Dezember 2011

I.	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	§§ 1 – 5
II.	Organisation des Regionalen Planungsverbandes	§§ 6 – 8
III.	Sitzungsordnung	§§ 9 – 20
IV.	Wahlordnung	§§ 21 – 24
V.	Organisation der Arbeitsgruppen	§§ 25 – 27
VI.	Schlussbestimmungen	§§ 28 – 32

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 14. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer Sitzung am 14.12.2011 die Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1

Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit, sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter und leitet diesem die Einladung sowie das weitere Beratungsmaterial unverzüglich weiter.

§ 2

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 3

Entscheidungsfreiheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind gemäß § 14 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 23 Abs. 3 KV M-V an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidung beschränkt wird. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes können gemäß § 156 Abs. 7 KV M-V ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl und Abberufung der/des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsvorstands,
2. Änderung der Verbandssatzung,
3. Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. Festsetzung der Umlagen.

§ 4

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat gemäß § 24 Abs. 3 KV M-V den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der/des Betroffenen unter Ausschluss ihrer/seiner Person.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 4 KV M-V ist eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Mitglied der Verbandsversammlung ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (3) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann gemäß § 24 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 5

Recht der Mitglieder der Verbandsversammlung auf Information und Akteneinsicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich über alle Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes durch den Vorstand und die Geschäftsstelle informieren lassen.
- (2) Auf Antrag ist in Einzelfällen jedem Mitglied der Verbandsversammlung Akteneinsicht zu gewährleisten, soweit dem gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes entgegenstehen.

II. Organisation des Regionalen Planungsverbandes

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung regeln sich nach den §§ 5, 6, 7 und 8 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt, so ist sie durchzuführen.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen des Verbandsvorstandes regeln sich nach den §§ 9, 10 und 11 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.
- (2) Der Verbandsvorstand kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, zur Anhörung und Erörterung einladen. Diese können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 8

Verbandsvorsitzende/r und ihre/seine Befugnisse

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand führt mit Stimmrecht die/der Vorsitzende. In ihrer/seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter geführt.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung 2 Wochen und den Verbandsvorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden entsprechend den in Satz 1 genannten Fristen, in der Regel in elektronischer Form, übersandt. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende hat im Rahmen des § 12 der Verbandssatzung Entscheidungsbefugnisse.
- (5) Bei ihren/seinen Entscheidungen ist die/der Vorsitzende an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden.

III. Sitzungsordnung

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht der Beratungsgegenstand eine nichtöffentliche Sitzung erfordert. Die/der Vorsitzende gibt mit der Einladung die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte bekannt.
- (2) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit während der Sitzung wird auf Antrag durch die Verbandsversammlung entschieden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10

Durchführung der Sitzung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt die Tagesordnung. Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich vorzulegen.

- (4) Gemäß § 30 Abs. 1 KV M-V ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Verbandsversammlung solange beschlussfähig, bis die/der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Gemeindevertreter anwesend ist.
- (5) Über die einzelnen Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (6) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Jedem Beschluss soll
 1. eine Beschlussvorlage der/des Vorsitzenden mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein klar formulierter schriftlicher Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung oder
 3. ein Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Geschäftsordnung mit Begründung zugrunde liegen.
- (2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden.
- (4) Jeder Antrag ist durch die/den Vorsitzende/n oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

§ 12 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, zu Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Vorstand zurückverwiesen oder ein Einzelantrag dem Vorstand zur Beurteilung überwiesen werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Vorstand unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu

setzen, soweit der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch das Heben beider Hände. Der Antrag ist zu begründen, eine Gegenrede ist zulässig. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

§ 14

Beschlussfassungen

- (1) Die/der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Versammlung neu abgestimmt werden.
- (2) Die Beschlüsse werden gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung mehrheitlich in offener Abstimmung durch Handheben gefasst, sofern nicht eine namentliche Abstimmung beantragt wurde. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

§ 15

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Verweisung oder Rückverweisung an den Vorstand
- (2) Darüber hinaus ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Versammlung.

§ 16

Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die/den Verbandsvorsitzende/n zu richten.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet werden.
- (3) In einer Sitzung der Verbandsversammlung mündlich gestellte Anfragen sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von der/dem Vorsitzenden nicht in der Sitzung beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höchstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheiten des Planungsverbandes an die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Grundsätzlich sind Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung nicht zulässig; die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall einem Einwohner zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand ein Rederecht eingeräumt wird. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.
- (3) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Verbandsversammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb von einem Monat beantwortet werden.

§ 18

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst oder durch die Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Darüber hinaus wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Den Antragstellern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die/der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Die/der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann sie/er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ergreifen.
- (4) Ist die Rednerliste erschöpft, können Antragsteller oder Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Dies gilt nicht für Berichterstatter und Antragsteller.

§ 19

Ordnungsbestimmungen

- (1) Die/der/ Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung, die vom Beratungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache rufen.
- (2) Die/der Vorsitzende ruft ein Mitglied der Verbandsversammlung, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort für den Tagesordnungspunkt entziehen. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann er von der/dem Vorsitzenden von dem weiteren Sitzungsverlauf ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden. Mit dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die/der der Vorsitzende auf diese Folgen hinweisen.
- (4) Ein nach § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) ausgeschlossenes Mitglied kann sich bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Wird dem auch nach Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n nicht Folge geleistet, so ist sie/er berechtigt von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Ton und Bildaufzeichnungen der Sitzung der Verbandsversammlung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der/des Vorsitzenden durchgeführt werden.
- (6) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden.
- (7) Zuhörer oder Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligungen äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die

Beratung und die Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (8) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die/der Vorsitzende räumen lassen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführer ist ein Vertreter der Geschäftsstelle und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (3) Die Protokolle sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.
- (4) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so kann durch die Verbandsversammlung mehrheitlich ein Protokollzusatz beschlossen werden.

IV. Wahlordnung

§ 21 Wahlkommission

- (1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.
- (3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

§ 22 Wahlvorschlag

- (1) Es können nur solche Personen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.

- (2) Die für die Wahl vorgeschlagene Person muss vor Beginn des Wahlaktes ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei Nichtanwesenheit muss die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegen.

§ 23 Wahlakt

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V geheim, sofern ein Mitglied der Verbandsversammlung dies beantragt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes und des Vertreters im Landesplanungsbeirat ist gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die/den Vorsitzende/n zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V das Los.
- (4) Das Mitglied der Verbandsversammlung hat im Falle einer geheimen Wahl den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung mit Namen der Wahlbewerber versehener Stimmzettel durch ein Kreuz nach dem Namen zu kennzeichnen. Bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck ist der Name des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, leserlich auf den Stimmzettel zu schreiben. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Mitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 24 Wahlprotokoll

- (1) Durch die Wahlkommission ist über die Wahlhandlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.

V. Organisation der Arbeitsgruppen

§ 25

Bildung von Arbeitsgruppen

Der Vorstandsvorstand kann eine ständige Arbeitsgruppe des Vorstandes (AG Vorstand) sowie für fachlich begrenzte Planungsaufgaben weitere Facharbeitsgruppen bilden.

§ 26

Arbeitsgruppe des Vorstandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen fachlich kompetenten Vertreter in die AG Vorstand.
- (2) Die AG Vorstand unterstützt und berät den Vorstand und die Geschäftsstelle bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 15 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der AG Vorstand Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Arbeit der AG Vorstand legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Sitzungen der AG Vorstand sind nicht öffentlich.

§ 27

Facharbeitsgruppen

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen fachlich kompetenten Vertreter in die jeweiligen Facharbeitsgruppen. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können darüber hinaus weitere Vertreter externer Institutionen, Vereine, Kammern und Verbände Mitglieder der Facharbeitsgruppen sein.
- (2) Die Facharbeitsgruppen unterstützen und beraten die Geschäftsstelle bei der Erledigung deren Aufgaben gemäß § 15 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der Facharbeitsgruppen Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Der Leiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg lädt die Facharbeitsgruppen in der Regel 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung geht den Mitgliedern in elektronischer Form zu. Die Facharbeitsgruppen tagen nach Bedarf.

- (4) Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung nimmt stellvertretend ein kompetenter Vertreter teil.
- (5) Die Leitung der Facharbeitsgruppen nimmt die Geschäftsstelle wahr.
- (6) Sitzungen der Facharbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentlichkeitsarbeit

Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Verbandsvorsitzende oder von ihm dazu autorisierte Personen.

§ 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 30 Anwendung der Geschäftsordnung auf den Vorstand

Die §§ 1 bis 5 und 10 bis 19 finden, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, auf den Vorstand sinngemäß Anwendung.

§ 31 Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 32

Inkrafttreten, außer Kraft treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter www.westmecklenburg-schwerin.de verfügbar ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 25.05.1993, ergänzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.2008, außer Kraft.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender